

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Oberlammuskreises.

Nr. 45.

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 17. April

1916

Bad Homburg v. d. H., den 11. April 1916.

An die Polizeiverwaltungen des Kreises.

Ich mache auf den Allerhöchsten Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916 über die Löschung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Tage aufmerksam, der als Sonderbeilage zum Reg.-Amtsblatt Nr. 6 von 1916 erschienen ist.

Besonders verweise ich auf Ziffer 13 der Ausführungsanweisung, wonach der Abdruck der Bestimmungen bei der Ortspolizeibehörden aushängen soll und ersuche dementsprechend um weitere Veranlassung.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung

über die Verlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916. Vom 6. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September 1916 ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrads östlich von Greenwich.

Der 1. Mai 1916 beginnt am 30. April 1916 nachm. 11 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung.

Der 30. September 1916 endet eine Stunde nach Mitternacht im Sinne dieser Verordnung.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bad Homburg v. d. H., den 13. April 1916.

Wird bekanntgegeben.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung.

über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 8. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) wird folgendes bestimmt:

Einziger Artikel.

Die Bekanntmachungen über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut vom 4. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 803)/25. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 63) treten bezüglich der Bestimmungen über die Erzeugerpreise für Kohlrüben (Stedrüben, Wruken oder Dorschen) und über die Herstellerpreise für Sauerkraut (Sauerkohl) am 31. Mai 1916, im übrigen mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Berlin, den 8. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage. gez.: Frhr. v. Stein.

Bad Homburg v. d. H., den 13. April 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 13. April 1916.

Betrifft Futtermittel.

Auf die den Gemeinden direkt übersandte letzte Preisliste der L. Z. D.-Kasse vom 10. 4. 16 über Futtermittel mache ich im Hinblick auf die knapper werdenden Futtermittel aufmerksam; besonders verweise ich auf das in letzter Zeit gern gekaufte Rindviehfutter, genannt R.-Futter, ein Fabrikat der Delfabrik Gr.-Gerau, das voraussichtlich bald aus dem Handel verschwinden wird. Ein sehr gutes Schweine- und Rindviehfutter ist ferner „phosphorsaures Knochen-Präcipitat“.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Berlin W 9., den 21. März 1916.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 der Kuchenverordnung vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 823), daß Teige und Massen, die außerhalb der im Abs. 1 des gleichen Paragraphen genannten Betriebe und Räume hergestellt sind, in diesen Betrieben und Räumen nicht ausgebacken werden dürfen, wird nicht überall richtig ausgelegt. Ein Teil der Behörden nimmt an, daß sich das Verbot nur auf solche Teige und Massen bezieht, die nach § 1 Abs. 1 und 2 der genannten Verordnung in gewerblichen Betrieben und in Vereinsräumen selbst nicht hergestellt werden dürfen.

Diese Auslegung trifft nicht zu. Unter das Verbot des § 1 Abs. 3 fallen vielmehr alle Teige und Massen, die zu Kuchen oder Torten im Sinne des § 2 der genannten Verordnung verwendet werden. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler ersuchen wir Sie, dafür zu sorgen, daß die Ihnen unterstellten Behörden diese Auslegung der Handhabung der Kuchenverordnung zugrunde legen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Goepfert.

Der Minister des Innern.

J. A. gez. Freund.

Wird unter Hinweis auf Nr. 54 des Kreisblatts von 1915 veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 10. April 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland.

Vom 6. April 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 750)/4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1.

Wer aus dem Ausland Kaffee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, ist verpflichtet, den Eingang des Kaffees im Inland dem Kriegsausschusse für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist möglichst ein von dem Kriegsausschusse vorzuschreibendes Formular zu benutzen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt,

Wer aus dem Ausland Kaffee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, hat ihn an dem Kriegsausschuß zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob er den Kaffee übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er den Kaffee nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht.

Hat der Kriegsausschuß die Uebernahme verlangt, so kann der nach § 2 dieser Bestimmungen Verpflichtete ihn schriftlich auffordern, den Kaffee abzunehmen. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erfolgen.

§ 4.

Der Kriegsausschuß setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

§ 5.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an dem zur Lieferung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6.

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme erfolgen.

§ 7.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben.

§ 8.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Auslande eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 9.

Der Erlaß von Vorschriften über die Durchfuhr von Kaffee bleibt vorbehalten.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde u. als zuständige Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung anzusehen ist.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

Bad Homburg v. d. H., 13. April 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königl. Landrat. J. B.: v. Bernus.

Jahre vom 13. bis 15. und am 18. und 19. April vormittags zwischen 8 und 12½ Uhr durch den Vertreter des Kgl. Kreistierarztes Herrn Tierarzt Horneß auf dem gegenüber dem Empfangsgebäude des Ostbahnhofes gelegenen Pferde- marktplatz statt.

Nach den hier geltenden Bestimmungen hat jeder, der einen Hund zum Anspannen und Ziehen verwenden will, durch eine — nur für ein vom 1. April ab laufendes Jahr gültige — Bescheinigung des Kreistierarztes seines Heimatskreises oder des hiesigen Bezirkes nachzuweisen, welche nach dem Gewicht zu bestimmende Last der Hund zu ziehen imstande ist.

Ich ersuche, die dortigen Interessenten, die mit Hundesfuhrwerken nach dem hiesigen Polizeibezirk kommen, darauf aufmerksam zu machen, daß an den angegebenen Tagen der hiesige Kreistierarzt zur Besichtigung ihrer Hunde bereit ist.

Frankfurt a. M., den 10. April 1916.

Der Polizeipräsident.

In Auftrage: Hönsher.

Bad Homburg v. d. H., den 12. April 1916.

Den Interessenten wird anheimgestellt ihre Hundesfuhrwerke an den vorbezeichneten Tagen durch den Kgl. Kreistierarzt in Frankfurt a. M. besichtigen zu lassen.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Sehepfandt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden die Schlachtung von Rindvieh, Schafen und Schweinen für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (sog. Hauschlachtungen) bis zum 1. Juli 1916 verboten.

Das Verbot tritt sofort in Kraft.

In dringenden Fällen ist der Landrat, in Frankfurt am Main und Wiesbaden der Polizeipräsident, berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Wiesbaden, den 13. April 1916.

Der Regierungspräsident.

gez.: von Meister.

Wird veröffentlicht. Die Polizeiverwaltungen und die Kgl. Gendarmeriewachtmeister ersuche ich um genaue Ueberwachung.

Die Ortsbehörden mache ich darauf aufmerksam, daß das Hauschlachtungsverbot — das möglicherweise zeitlich noch etwas ausgedehnt werden wird — bestimmt zu der Zeit nicht mehr bestehen wird, zu der die Landwirte usw. vorzugsweise Hauschlachtungen vorzunehmen pflegen. Unter diesen Umständen sind alle landwirtschaftlichen usw. Kreise darauf hinzuweisen, daß für sie aus dem Verbote kein Grund vorliegt, sich dieses Jahr etwa keine Einlegeschweine zu beschaffen. Das am 15. ds. Mts. erscheinende Amtsblatt der Landwirtschaftskammer wird über diese Frage einen Aufschluß bringen.

Bad Homburg v. d. H., den 14. April 1916.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung

betreffend die Ernennung von Beauftragten für den Ankauf von Schlachtvieh.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 6. April 1916, betreffend Regelung des Handels mit Schlachtvieh im Regierungsbezirk Wiesbaden, geben wir

die Firma Steigewald u. Co. in Frankfurt am Main und für Schweine die Firma Gebrüder Roll in Frankfurt a. M.

Alle durch die Verbandsmitglieder getätigten Ankäufe von Schlachtvieh sind sofort den vorgenannten Firmen nach Formular anzumelden. Die für den Verbandsvorstand vorgeschriebene Anmeldung wird dadurch nicht berührt, sie ist auch weiterhin an den Vorstand einzureichen. Die beauftragten Firmen haben nach dem Ankauf vom Verwiegen der Tiere ab alle Haftung, insbesondere die Gefahren des Transportes bis zur Ablieferung der Tiere an die Kommunalverbände, sowie weiter die gefechliche Währschaft nach dem Schlachten zu übernehmen. Hierfür werden ihnen für Rinder 3 Mark, Kälber 40 Pfg., Schafe 25 Pfg. und Schweine 50 Pfg. für das Stück bewilligt, welche Beträge dem Landwirt oder Mäster vom Aufkäufer am Kaufpreis der Tiere gleich in Abzug gebracht werden.

Frankfurt a. M., den 12. April 1916.

Viehhandelsverband für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.
Der Vorstand.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 14. April 1916.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung

betreffend Preise für Kälber und Schafe.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 7 der Bekanntmachung vom 6. April 1916 geben wir bekannt, daß unsere Mitglieder beim Auftauf von Kälbern und Schafen zu Schlachtzwecken vom 15. April 1916 ab folgende Preise bezahlen dürfen:

a) für Kälber:	
über 75 Kilogr. Lebendgewicht	120 Mf. für 50 kg
über 40—75 Kilogr. Lebendgewicht	110 Mf. für 50 kg
unter 40 Kilogr. Lebendgewicht	90 Mf. für 50 kg
b) für Schafe:	
Maßlämmer (Lebendgewicht)	120 Mf. für 50 kg
Hammel (Lebendgewicht)	100 Mf. für 50 kg
Schafe und Böcke (Lebendgewicht)	85 Mf. für 50 kg

Frankfurt a. M., den 12. April 1916.

Viehhandelsverband für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.
Der Vorstand.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 14. April 1916.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung

betreffend Ausfuhrverbot für im Regierungsbezirk Wiesbaden aufgekauft Vieh.

Mit Rücksicht auf die vom 15. April 1916 ab in Kraft tretende Neuregelung des Viehhandels im Regierungsbezirk Wiesbaden wird die Ausfuhr von Vieh, welches den Satzungen des Viehhandelsverbandes unterliegt, aus dem Verbandsbezirk verboten. Ausnahmen können in der Regel nur für Zuchtvieh, Nutzvieh und Magervieh vom Vorstande bewilligt werden, wenn eine Bescheinigung des empfangenden Kommunalverbandes darüber beigebracht wird, daß der Inhaber beauftragt ist, für die in der Bescheinigung genau zu bezeichnenden Wirtschaftsbetriebe eine bestimmte Anzahl Tiere aufzukaufen.

Zu widerhandlungen haben unnachsichtliche Strafverfolgung auf Grund der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23.

Frankfurt a. M., den 12. April 1916.

Viehhandelsverband für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.
Der Vorstand.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 14. April 1916.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 15. April 1916.

Dem Kreise ist ein kleines Quantum rumänischer Kleie zu Mt. 16,75 der Zentner brutto ohne Sad ab Lagerhäuser der Landw. Zentral-Darlehnskasse überwiesen worden.

Bestellungen nimmt die genannte Kasse bis spätestens 17. ds. Mts. entgegen.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Im Anschluß an unsere Rundschreiben vom 2. September und 21. Oktober 1915 über die Anmeldung von Witwengeld, sowie Witwen- und Waisenrentenanträgen seitens der Hinterbliebenen von Kriegsvermählten teilen wir mit, daß wir in wohlwollendster Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen Ausnahmeverhältnisse beschlossen haben, bis zu einer etwaigen anderen grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts folgenden Standpunkt einzunehmen:

1. Der Anspruch auf das Witwengeld verfällt nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung bei den Hinterbliebenen von Vermählten, deren Todestag nach § 1266 von uns festgestellt ist, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tage dieser amtlichen Todesfestsetzung geltend gemacht wird.

2. Nach § 1253 der Reichsversicherungsordnung kann ausnahmsweise eine Rente auch länger als auf 1 Jahr rückwärts gewährt werden, wenn der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert gewesen ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen und wenn in diesem Falle der Antrag binnen 3 Monaten gestellt ist, nachdem das Hindernis weggefallen ist. Da nach § 1265/6 der Reichsversicherungsordnung ein Kriegsvermählter erst dann für verstorben gilt und für tot erklärt werden kann, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen, so halten wir die Ausnahmenvorschrift des § 1253 der Reichsversicherungsordnung bei den Hinterbliebenen von Kriegsvermählten durchweg für anwendbar.

Kassel, den 12. Januar 1916.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt
Hessen-Nassau.

In Vertr.: Dr. Schroeder.

Bad Homburg v. d. H., den 21. Januar 1916.

Wird unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. September 1915, Kreisblatt Nr. 65, veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Am 14. April starb unser innigstgeliebter Vater, Schwiegervater,
Grossvater

Max Meyer

im 76. Lebensjahre.

In tiefer Trauer

Dr. Curt Pariser und Frau
geb. Meyer

zugleich im Namen der Hinterbliebenen.

Die Einäscherung hat, dem Wunsche des Verstorbenen gemäss, in der Stille
stattgefunden.

Preise für Damenbedienung

Waschen mit Frisur	Mk. 1.50	Frisur mit starker Welle	1.50
Waschen ohne Frisur	" 1.—	Preis-Ermässigung auf alle diese Bedienungen	
Für Mädchen unter 14 Jahren	" —75	bei Karten zu 10 Nummer.	
Wasche Frisur	" 1.—		

Karl Kesselschläger, Louisenstrasse 87. Telefon 317.

Rückstand. Rechnungen
für Lieferungen bis zum
31. März 1916 sind **sofort**
einzureichen, da sonst keine
Berücksichtigung mehr erfolgt.
Höpperner Anstalts-Verwaltung.

Schöne 5 Zimmer-Wohnung

mit allem Zubehör per 1. Juli in unserem
Haute Kirdorferstrasse 1 im 1. Stock zu ver-
mieten.

Schokoladen- & Conserverfabrik „Taunus“
W. Spiess & Co., S. m. b. H.

Schöne 5 Zimmerwohnung

und Zubehör, Gas und elektrisch Licht, evtl.
2 Zimmer als Werkstatt zu benutzen, preis-
wert per 1. Juli zu vermieten. Eingang
Dorotheenstrasse.

Näheres zu erfragen Thomastr. 12 part.

Zwei 4-Zimmerwohnungen

Part. u. 1. Stock mit Bad, Gas u. allem
Zubehör, ev. sofort zu vermieten, kann auch
zusammen abgegeben werden.

Näheres Näheres Bonifazstr. 127, 2. Et.

3-Zimmerwohnung

mit Zubehör, 2. Stock, ist Elisabethen-
strasse 11 zu vermieten.

Näheres bei Gerecht, Wallstrasse Nr. 5.

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Festgottesdienst am

Dienstag, d. 17. April, Mittwoch d. 19. April

Vorabend 7¹/₄ Uhr.

Morgens 8¹/₄

Nachmittags 4 Uhr

Dienstag abend 8¹/₂

Mittwoch " 8¹/₂